

lung Verlegte gar nicht einmal wünscht, daß die Sache untersucht werde, so darf doch der Staat darauf keine Rücksicht nehmen, sondern muß hier von Amtswegen einschreiten. Es ist viel von der sogenannten Triplicität des Richters gesprochen worden. Ich gestehe, daß ich mir es allerdings nicht denken kann, daß die Function eines Richters mit der Function eines Defensors sich vereinigen ließe; das wäre ein Ideal, dessen Erreichung bei der menschlichen Unvollkommenheit nicht zu hoffen steht. Ich werde daher immer nicht nur für Beibehaltung, sondern auch für Vervollkommnung des Instituts der Defension sein und namentlich dafür, daß der Defensor früher zugezogen werde. Weniger nöthig und wünschenswerth, gestehe ich aufrichtig, halte ich die Einführung des Instituts der Staatsanwaltschaft, wiewohl ich nicht gerade durchaus dagegen bin. Der Staatsanwalt wird eigentlich ein Polizeibeamter sein. Wir haben aber schon jetzt Polizeibehörden, welche verpflichtet sind, jedes Verbrechen dem competenten Richter anzuzeigen. Ich will mich jedoch, wie gesagt, nicht absolut gegen die Einführung der Staatsanwaltschaft aussprechen. Dieses Institut kann vielleicht in manchen Fällen nützlich sein; aber, meine Herren, bei unsern Verhältnissen halte ich die Staatsanwaltschaft nicht für unbedingt nothwendig. Doch gebe ich zu, daß es Fälle gibt, wo der Staatsanwalt unbedingt nöthig ist, und zwar ist dies da der Fall, wo Geschwornengerichte bestehen; da ist der Staatsanwalt wegen der Geschworenen nöthig, um den Einfluß des Bertheidigers auf die Geschworenen zu balanciren. Bedenken Sie, meine Herren, wenn der Bertheidiger mit allem Zauber der Beredsamkeit nicht nur alle Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- und Milderungsgründe vorbringt, sondern auch auf das Mitleid, die Rührung der Geschworenen einzuwirken sucht, und bedenken Sie, daß diese Geschworenen zwar achtbare, aber nicht rechtsgelehrte Männer aus dem Volke, und daß solche Männer den Einflüssen der Beredsamkeit sehr zugänglich sind; da muß allerdings Jemand vorhanden sein, welcher dem Bertheidiger schroffer entgegentreten kann, als der Richter in seiner Stellung es vermag, da muß Jemand vorhanden sein, der, im Gegensatz der Milderungsgründe, die Abscheulichkeit des Verbrechens in grellem Lichte darstellt und die den Angeschuldigten gravirenden Momente streng hervorhebt. Nun, meine Herren, wir haben keine Geschwornengerichte, und ich habe mich bereits dahin ausgesprochen, daß ich weder für jetzt, noch für die Zukunft wünsche, daß wir Geschwornengerichte bekämen! Ich glaube — wie gesagt — daß der Staatsanwalt erst da seine Wichtigkeit von Bedeutung hat, wo Geschwornengerichte sind. Ich finde also das Institut des Staatsanwaltes bei uns nicht unbedingt nothwendig, gebe aber zu, daß es in manchen Fällen nützlich sein könne, und will mich nicht unbedingt dagegen erklären. Was nun die sogenannte Mündlichkeit anlangt, so muß ich bekennen, daß ich diesen Ausdruck für den vorliegenden Gegenstand nicht angemessen finde. Es ist schon von mehreren Rednern erwähnt worden, daß der schroffe Gegensatz zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit beim

Criminalverfahren nicht passe; keines von diesen beiden Elementen kann im Criminalproceß entbehrt werden; also fehlt, wie ein geehrter Redner in der ersten Kammer sagt, hierbei die logische Schärfe der Antithese, und ich sehe nicht ein, warum ich eine unlogische Terminologie adoptiren soll. Dagegen scheint mir der Gegensatz von Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit sachgemäß, und da nehme ich keinen Anstand, mich für Unmittelbarkeit im Criminalproceß zu erklären, nämlich für unmittelbare Vernehmung des Inculpaten und unmittelbare Abhörung der Zeugen im Beisein des Defensors und des Staatsanwalts, falls das letztere Institut eingeführt würde, vor einem collegialischen Criminalgericht erster Instanz, welches, mit Wegfall der Actenversendung, selbst das Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen zu geben hat. Die Voruntersuchung könnte, meines Erachtens, durch ein deputirtes Mitglied dieses Collegii mit dem gesetzlich erforderlichen Personale erfolgen; doch ich bin zu sehr Laie, um in die Details einzugehen. Nach beendigter Voruntersuchung würde dieses deputirte Mitglied wieder in das Collegium zurücktreten, und das Collegium hätte sich zunächst darüber zu entschließen: ob der Verdächtige in den Unschuldigungsstand zu versetzen sei? Hierauf würde, wie ich schon vorhin angedeutet habe, das Hauptverfahren auf unmittelbare Weise, sodann die Vorberathung zum Urtheil und endlich das Urtheil selbst nebst Entscheidungsgründen erfolgen. Wenn die Sache so zweifelhaft oder weitläufig wäre, daß die Entscheidungsgründe umfänglich werden würden, dann könnte die Entscheidung auf eine nächste Sitzung ausgesetzt werden. Noch muß ich hinzufügen, daß ich jedenfalls die in unserer Verfassungsurkunde verbürgten Garantien der Entscheidungsgründe und des Instanzenzugs festgehalten wissen will. Ich glaube, daß es auch bei der Hauptuntersuchung möglich sein werde, Protokolle zu führen, welche alles Wesentliche und Einflußreiche enthalten, sowie auch unsere Herren Secretaire in der Kammer alles Wesentliche und Einflußreiche aufzeichnen. Dies müßte in solcher Weise geschehen, daß darauf Entscheidungsgründe und Instanzenzug basirt werden können. Auf die protokollarischen Niederschriften lege ich einen großen Werth! Es hat zwar früher eine Zeit gegeben, wo man Mündlichkeit im weitesten Sinne hatte; aber aus dem einfachen Grunde, weil man damals nicht schreiben konnte. Bei den uralten Deutschen fand bei Verbrechen Privatanklage statt, was jetzt gar nicht mehr anginge und wobei viele Verbrechen unerörtert und unbestraft bleiben würden; die uralten Deutschen hatten Mündlichkeit im ausgedehntesten Sinne des Worts, indem gar Nichts niedergeschrieben wurde, weil sie nicht schreiben konnten. Dasselbe Verfahren finden wir noch jetzt bei den Nationen, welche sich in der Kindheit befinden, z. B. bei den africanischen und americanischen Eingebornen. Es ist doch ohne Zweifel ein Fortschritt der Wissenschaft, daß man erfunden hat, das geflügelte Wort durch die Schrift zu fixiren. Die protokollarische